

1. Nachtrag

zum Netzanschlussvertrag
für die befristete Reservierung der Einspeiseleistung, den Anschluss und den Betrieb einer
Stromerzeugungsanlage [ohne Netzausbau]

Zwischen **SachsenNetze GmbH** (Netzbetreiber)
Rosenstr. 32, 01067 Dresden
und **HRB 24980 Amtsgericht Dresden**
Frau/Herr/Firma (Anlagenbetreiber)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort
.....
Geburtsdatum Registergericht/Registernummer
.....
Anschlussnehmer, sofern abweichend vom Anlagenbetreiber:
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort
.....
- nachstehend gemeinsam Vertragspartner genannt-

Für die befristete Reservierung der Einspeiseleistung am ermittelten Verknüpfungspunkt und den Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das Verteilernetz über den bestehenden/einen neu zu errichtenden Netzanschluss ist es erforderlich, den Netzanschlussvertrag mit der Vorgangsnummer [] um weitere Regelungen zu ergänzen. Die Vertragspartner vereinbaren hierzu Folgendes:

- (1) Der Anschluss der Stromerzeugungsanlage erfolgt auf der Grundlage der Anmeldung vom [TT.MM.JJJJ] (**Anlage 1**) sowie der Verknüpfungspunktermittlung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG vom [TT.MM.JJJJ], registriert unter der Vorgangsnummer []. Die technischen Daten zu Netzanschluss und Einspeisung der Stromerzeugungsanlage sind in **Anlage 2** des Nachtrags (Netzanschlussdaten) zusammengefasst.
- (2) Sofern die Stromerzeugungsanlage bei Abschluss dieses Nachtrags noch nicht Inbetriebnahme bereit ist, reserviert der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Einspeiseleistung an dem in der Verknüpfungspunktmittlung gemäß Abs. 1 mitgeteilten Verknüpfungspunkt bis zum [TT.MM.JJJJ]. Die Reservierung entfällt, soweit der Netzbetreiber gesetzlich oder anderweitig rechtsverbindlich verpflichtet wird, die reservierte Einspeisekapazität anderen Einspeisewilligen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Erfolgte die Reservierung nach Abs. 2 aufgrund eines Zuschlags im Ausschreibungsverfahren, endet die Reservierung bei Entwertung, Erlöschen oder Rückgabe des Zuschlags. Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb der unter Abs. 2 benannten Frist nachzuweisen, dass die Stromerzeugungsanlage Inbetriebnahme bereit ist oder (soweit sich das Projekt noch nicht in der letzten Stufe der Planungsreife befindet) die nächsthöhere Stufe der Planungsreife erreicht wurde. Die Nachweisbedingungen sind im Internet unter www.Sachsen-Netze.de veröffentlicht und werden auf Wunsch kostenfrei bereitgestellt. Weist der Anlagenbetreiber dies nicht oder nicht fristgerecht nach, so endet dieser Nachtrag zu dem in Abs. 2 benannten Termin, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung des Nachtrags bedarf. Das gleiche gilt, falls der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilt, dass er die Stromerzeugungsanlage nicht mehr errichten möchte.

- (5) Weist der Anlagenbetreiber die nächsthöhere Stufe der Planungsreife fristgerecht nach, wird der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber in einem weiteren Nachtrag den neuen Endtermin für die Reservierung der Einspeiseleistung benennen. Der Netzbetreiber behält sich in diesem Zusammenhang Änderungen der in Abs. 12 ausgewiesenen Kosten vor. Kommt der weitere Nachtrag nicht zustande, so endet dieser Nachtrag rückwirkend zu dem in Abs. 2 benannten Termin, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (6) Kann innerhalb der Reservierungsfrist die nächsthöhere Stufe der Planungsreife nicht nachgewiesen werden, enden Reservierung und Netzanschlussvertrag automatisch, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Dies trifft auch zu, wenn der Anlagenbetreiber das Projekt nicht mehr verwirklicht. In diesem Fall ist bei einer Wiederaufnahme des Projektes eine neue Verknüpfungspunktermittlung und der Abschluss eines neuen Nachtrags erforderlich.
- (7) Der Netzbetreiber nimmt die in der Stromerzeugungsanlage erzeugte elektrische Energie in sein Verteilernetz im Rahmen der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Verpflichtungen, maximal jedoch bis zur Höhe der in Anlage 2 des Nachtrags benannten Einspeiseleistung, auf.
- (8) Erreicht die Stromerzeugungsanlage über einen Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Monaten nach ihrer vollständigen Errichtung und Inbetriebnahme nicht die in Anlage 2 des Nachtrags benannte Einspeiseleistung, reduziert sich die zulässige Einspeiseleistung nach diesem Nachtrag auf die im vorgenannten Zeitraum maximal erreichte tatsächliche Einspeiseleistung. Der Netzbetreiber teilt dem Anlagenbetreiber diese Anpassung schriftlich mit. Der Anlagenbetreiber kann die Differenz zwischen der ursprünglich benannten Einspeiseleistung und der reduzierten Einspeiseleistung nicht für den Anschluss bzw. die Anschlussänderung einer anderen Stromerzeugungsanlage an das elektrische Verteilernetz beanspruchen. Dafür sind eine separate Anmeldung und die Prüfung der Netzanschlussmöglichkeiten erforderlich.
- (9) Ausführung und Dimensionierung des Netzanschlusses für die Stromerzeugungsanlage werden vom Netzbetreiber auf Grundlage der in Anlage 2 des Nachtrags genannten Netzanschlussdaten (Einspeiseleistung bzw. Netzanschlusskapazität) vorgegeben.
- (10) Bei einer Änderung der in Anlage 2 des Nachtrages genannten Netzanschlussdaten (insb. bei einem Überschreiten der dort genannten Einspeiseleistung) ist eine entsprechende Anpassung in einem weiteren Nachtrag erforderlich.
- (11) Der nach diesem Nachtrag vom Netzbetreiber geschuldete Leistungsumfang beinhaltet neben der befristeten Reservierung der Einspeiseleistung auch
- die Errichtung des Netzanschlusses
 - die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses
 - den Einbau der Messeinrichtungen (sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist).
- (12) Folgende Kosten sind vom Anlagenbetreiber im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage zu tragen:
- | | | |
|--|----------------------|------------|
| a) Inbetriebsetzungskosten Netzanschluss | <input type="text"/> | EUR |
| b) Einbau Messeinrichtungen | <input type="text"/> | EUR |
| Gesamtkosten netto | <input type="text"/> | EUR |

Diese Kosten im Zusammenhang mit dem Anschluss der Stromerzeugungsanlage werden dem Anlagenbetreiber nach Maßgabe der gemäß **Anlage 3** in Rechnung gestellt.

- (13) Ein Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilernetz entsprechend der Netzanschlusskapazität gemäß Anlage 2 des Nachtrags (Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage) in Höhe von zzt. __, __ EUR/kW wird auf Basis des BGH-Urteils vom 27.06.2007 nicht erhoben. Bei dem Rückbau der Stromerzeugungsanlage und weiterer Nutzung des Netzanschlusses wird ein Baukostenzuschuss für die dann benötigte Netzanschlusskapazität in der jeweils gültigen Höhe fällig.
- (14) Eigenleistungen des Anlagenbetreibers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.
- (15) Der Anlagenbetreiber zeigt von ihm geplante Aufträge für Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen des Netzbetreibers rechtzeitig unter Verwendung des Formulars „Spezifikation SachsenNetze - Eigenerrichtung von Anschlüssen“ (Anschlussnehmerinformation) an, das unter www.SachsenNetze.de/download abrufbar ist und auf Wunsch kostenlos bereitgestellt wird.
- (16) Bestandteile dieses Nachtrags sind die Technischen Mindestanforderungen Strom (TMA Strom) des Netzbetreibers, vorliegend insbesondere
- ^{NS} die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz und die Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (**Anlage 4**),
 - ^{MS} die Anwendungsregel VDE-AR-N 4110 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb“ und die „Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ (**Anlage 4**)
 - sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB).
- Die gesamten TMA Strom des Netzbetreibers sind im Internet unter www.Sachsen-Netze.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt. Die aktuelle Fassung der AGB ist als **Anlage 5** beigefügt.
- (17) Es wird das in **Anlage 6** dargestellte Messkonzept vereinbart.
- (18) Der Netzbetreiber ist bemüht, die in Abs. 11 benannten Leistungen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des unterzeichneten Netzanschlussvertrages einschließlich des Nachtrags bzw. im Falle der Reservierung der Einspeiseleistung gemäß Abs. 2 innerhalb von 3 Monaten ab dem Nachweis der Inbetriebnahmebereitschaft der Stromerzeugungsanlage zu erbringen.
- (19) Der Anlagenbetreiber informiert den Netzbetreiber mit dem Formular zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern (**Anlage 7**) über die Umsetzung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers.
- (20) Die Fertigstellung und der geplante Inbetriebsetzungstermin der Stromerzeugungsanlage sind dem Netzbetreiber unter Verwendung des Formulars „Datenblatt Fertigmeldung Stromerzeugungsanlage“ (**Anlage 8**) mindestens 14 Kalendertage vorab anzuzeigen. Über die erfolgreiche Inbetriebsetzung informiert der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mit dem Formblatt „Inbetriebsetzungsprotokoll“ (**Anlage 9**).
- (21) Der Anlagenbetreiber informiert den Netzbetreiber mit den Formularen „Erklärung zur Auszahlung Vergütung“ (**Anlage 10**) und der „Erklärung zur EEG-Umlage“ (**Anlage 11**) über die abrechnungsrelevanten Daten.
- (22) Die „Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG“ (**Anlage 12**) ist bei EEG-Stromerzeugungsanlagen ab 100 kW an den Netzbetreiber zurückzusenden.
- (23) Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Nachtrags sind der Abschluss und das rechtsgültige Bestehen des Netzanschlussvertrages mit der o. g. Vorgangsnummer. Im Falle der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet dieser Nachtrag automatisch zum Kündigungstermin des Netzanschlussvertrages.

- (24) Die ausgefüllten Anlagen 8 und 9 werden nach ihrer Rücksendung durch den Anlagenbetreiber ebenfalls Vertragsbestandteil.
- (25) Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (26) Der Nachtrag wird **zweifach/dreifach** ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den [Datum]

_____, den _____

SachsenNetze GmbH

i. V.

i. A.

Name

Name

Unterschrift Anlagenbetreiber

_____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer
(sofern abweichend vom Anlagenbetreiber)

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Stromerzeugungsanlage (Anmeldung/Datenblatt)
- Anlage 2: Netzanschlussdaten
- Anlage 3: Kostenübersicht
- Anlage 4: TMA zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements
- Anlage 5: AGB „Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom“
- Anlage 6: Messkonzept mit Stromerzeugungsanlage
- Anlage 7: Formular „Umsetzung der Vorgaben § 9 und § 14 EEG“
- Anlage 8: Formular „Datenblatt Fertigmeldung Stromerzeugungsanlage“
- Anlage 9: Formular „Inbetriebsetzungsprotokoll“
- Anlage 10: Formular „Erklärung zur Auszahlung Vergütung“
- Anlage 11: Formular „Erklärung EEG-Umlage“
- Anlage 12: Formular „Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG“